



Checkliste

für die Einreichung eines Gesuches um Anerkennung als Privatschule

Gesuch

- ☐ Das Gesuch enthält die Unterschrift bzw. die Unterschriften der zeichnungsberechtigten Person/en.
- ☐ Das Gesuch wird der Schulaufsicht des Kantons Zug zugestellt.
- ☐ Dem Gesuch werden alle für das Anerkennungsverfahren benötigten Beilagen beigelegt.
- ☐ Die Frist für die Eingabe des Gesuches wird beachtet.

Konzept

- ☐ Pädagogisches Konzept
- ☐ Leitbild der Schule, Grundsätze der Privatschule
- ☐ Spezielle weltanschauliche, religiöse oder konfessionelle Schwerpunkte (Philosophien, Ideologien) werden beschrieben.
- ☐ Schriftliche Bestätigung, dass die Kinder weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden
- ☐ Zielerreichung gemäss Lehrplan 21 Kanton Zug
- ☐ Zielerreichung gemäss eigenen Lehrplänen unter Berücksichtigung des Lehrplans 21 Kanton Zug
- ☐ Zielerreichung gemäss Lehrplänen des Herkunftslandes
- ☐ Schulstruktur, Organigramm, Kontaktadressen
- ☐ Informationen über den Standort der Schule, die Schulräumlichkeiten, Spiel- und Pausenplätze und weitere Einrichtungen
- ☐ Lektionentafeln und Stundenpläne liegen bei. Daraus geht eindeutig hervor, dass an der Privatschule die Erreichung der Lernziele gewährleistet werden kann (Vergleich mit Anzahl Wochenlektionen pro Fach in den Stundentafeln der gemeindlichen Schulen).
- ☐ Aufnahmebedingungen und Promotionsbestimmungen
- ☐ Periodische Prüfung und Beurteilung der Schulqualität und Rechenschaftslegung der Zielerreichung (interne Evaluation)

- ☐ Periodische Prüfung der Schulqualität durch eine fachliche Aussensicht (externe Evaluation)
- ☐ Angaben zum Schularzt (Name, Adresse, Telefonnummer, Meldung an Gesundheitsdirektion sowie an Direktion für Bildung und Kultur etc.)

Gemeindliche Bewilligung

- ☐ Betriebsbewilligung der Standortgemeinde liegt bei (für den Betrieb von Kindertagesstätten, Randzeitenbetreuung und Mittagstisch)

In den folgenden gesetzlichen Bestimmungen befinden sich die rechtlichen Grundlagen für die ausserfamiliäre und familienergänzende Kinderbetreuung:

- Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung) vom 19. Oktober 1977 (Stand am 23. Januar 2023) (SR 211.222.338)
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (Pflege- und Adoptionskinderverordnung) vom 7. Mai 1985 (BGS 213.41)
- Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz) vom 29. September 2005 (BGS 213.4)
- Verordnung zum Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsverordnung) vom 14. November 2006 (BGS 213.42)

Lehrpersonal

- ☐ Für jede angestellte Lehrperson liegen die erforderlichen Kopien bei: anerkanntes Lehrdiplom, bei ausländischen Lehrdiplomen der Anerkennungsentscheid der EDK.
- ☐ Aus den Beilagen geht eindeutig hervor, welche Fächer und auf welchen Schulstufen die Lehrpersonen unterrichten und für welche Fächer bzw. für welche Schulstufen die Lehrpersonen berechtigt sind.
- ☐ Die Unterrichtstätigkeit von Lehrpersonen ohne anerkanntes EDK-Lehrdiplom ist gemäss den gesetzlichen Vorgaben bewilligungspflichtig. Ein entsprechendes Gesuch um befristete Lehrbewilligung wird der Schulaufsicht eingereicht¹ (Formular «Gesuch um befristete Lehrbewilligung»).

¹ Weitere Unterlagen wie Lebensläufe und Arbeitszeugnisse sind für die befristeten Lehrbewilligungen nicht relevant. Bitte diese Unterlagen nicht beilegen!